

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALotec Dresden GmbH für den Anlagenbau

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“), die den Bau, die Lieferung und die Montage von stationären Lasersystemen nach individuellem Wunsch des Käufers zum Gegenstand haben („Kaufgegenstand“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und selbst dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn ausführen, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB, sofern diese in Textform erfolgen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder nachgeahmt, nachgebildet oder vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden.

- (2) Der Auftrag des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot im Sinne des § 145 BGB. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.
- (3) Die Annahme erfolgt durch die Auftragsbestätigung von uns. Nur in Textform erteilte Auftragsbestätigungen sind verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung von uns in Textform.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- (2) Angaben zu Maßen und Gewichten der Lieferung sowie Zeichnungen und Abbildungen desselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung.
- (3) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Alle Informationen, Beratungen oder sonstige Ratschläge, die wir im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand erteilen, erfolgen nach bestem Wissen und gelten als unverbindliche Hinweise. Diese befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung des gelieferten Kaufgegenstands auf seine Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung und Verwendung des Kaufgegenstands erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und eine etwaige Nacherfüllung ist. Schuldet der Verkäufer auch die Montage und Einrichtung der Anlage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem diese zu erfolgen hat.
- (2) Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird der Kaufgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart

ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg sowie Verpackung) nach pflichtgemäßen Ermessen selbst zu bestimmen.

- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Kaufgegenstands an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (4) Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (5) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfristen und die Geltung des von uns angegebenen Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Pflichten und Obliegenheiten des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (6) Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers, schließen wir beim Versandkauf eine Transportversicherung für den zu liefernden Kaufgegenstand ab. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Käufer, sofern nicht anders vereinbart.
- (7) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Abnahmeverpflichtung des Käufers

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, den gesamten Kaufgegenstand sofort abzunehmen, es sei denn, dass eine Lieferung in mehreren Raten vereinbart ist. Im Falle einer Ratenlieferung ist der Käufer verpflichtet, die vereinbarte Teillieferung innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzurufen und abzunehmen.
- (2) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von uns aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Im Fall des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands, in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen an den Spezifikationsdaten des Kaufgegenstands, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend der Material-, Produktions- und Lohnmehrkosten anzupassen.
- (3) Der Kaufpreis ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ohne jeden Abzug an uns zu zahlen.
- (4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- (5) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- (6) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein von uns angegebenes Konto. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen.
- (7) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Abs. 3 kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (8) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer behalten wir uns das Eigentum an dem verkauften Kaufgegenstand vor.
- (2) Der Käufer hat den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln.
- (3) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn der Kaufgegenstand mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- (4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstands im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch

bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstands erfolgt, an uns ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

- (5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

§ 8 Schutzrechte Dritter

- (1) Sofern der Käufer urheberrechtlich geschützte Werke, Muster, Zeichnungen, Daten oder sonstige Materialien (zusammen: Unterlagen) uns zur Verfügung stellt, gewährleistet der Käufer, dass keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden.
- (2) Der Käufer stellt uns von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die gegen uns infolge einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Sofern im Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung Software und/oder Makros (zusammen: Programme) zum Gegenstand des Kaufs gemacht werden, räumen wir dem Käufer unter Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Nutzungsrechte ein.
- (2) An Programmen, die von uns individuell für den Einsatz in unseren Laseranlagen oder deren Steuerung programmiert wurden, räumen wir unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, ein nicht-ausschließliches, nicht übertrag- und unterlizenzierbares, zeitlich unbegrenztes Recht ein, den Kaufgegenstand am vereinbarten Betriebsort einzusetzen. Eine isolierte Verwertung der Programme, insbesondere deren Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe, ist untersagt. Gleiches gilt für die Bearbeitung der Programme. § 69d UrhG bleibt unberührt.
- (3) In den zur Steuerung und Überwachung der Laseranlagen eingesetzten und dem Kunden bereitgestellten Computern ist Software eingerichtet, die auf Bibliotheken zurückgreift, bei denen es sich um in der Anlage „2023_ALOtec Dresden_OpenSource“ ausgewiesene Open Source Software handelt. Wir werden in unserer Auftragsbestätigung darauf hinweisen, inwiefern der Kaufgegenstand vorgenannte Open Source Software-Komponenten enthält und welche Lizenzversionen für diese Komponenten gelten.

Der Käufer erwirbt für diese Open Source Software-Komponenten ein Nutzungsrecht, wie es in den jeweils anwendbaren Nutzungsvertrag der verwendeten Open Source Software vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Bearbeitung und Weitergabe der Open Source Software-Komponenten die in der Anlage „2023_ALOtec Dresden_OpenSource“ wiedergegebenen Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise zu beachten.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen. Der gelieferte Kaufgegenstand ist unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen. Der Kaufgegenstand gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
- (2) Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- (3) Werktage im Sinne der vorstehenden Absätze sind die Tage zwischen Montag bis Samstag.
- (4) Ein nicht form- und fristgerecht bemängelter Kaufgegenstand gilt als genehmigt und abgenommen.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit vorliegen (z.B. bei geringen Farbabweichungen). Technisch bedingte und handelsübliche Toleranzen sind keine Mängel.

§ 11 Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind) die wir nicht zu vertreten haben.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 12 Höhere Gewalt

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

§ 13 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr nach Gefahrenübergang, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel des

Kaufgegenstands beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

- (3) Schadensersatzansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Diese Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

§ 14 Kennzeichnung

- (1) Eine Bearbeitung und/oder Veränderung der gelieferten Ware sowie das Entfernen der Typenschilder oder angebrachter Kennzeichnungen oder Ursprungszeichen ist nicht zulässig. Der Kunde kann jedoch zusätzlich eine Eigenkettierung vornehmen.

§ 15 Veröffentlichung

- (1) Sämtliche Informationen bzgl. der Anlage, Technologie und Anwendung für unser Marketing und Vertrieb, z. B. Name und Logo des Kunden in Referenzlisten sowie Bilder und Kerneigenschaften der Anlage (Dimension, Technologie, Hauptkomponenten der Bewegungseinheit etc.), Branche und Anwendung auf Werbematerialien, in denen auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber hingewiesen wird, dürfen veröffentlicht werden.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für die vorliegenden AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dresden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Wir dürfen unbeschadet von vorstehendem Absatz 2 nach ihrer Wahl Klage gegen den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand erheben.